

BSU

001251

41

VVS MfS o008-14/86

- bei rechtskräftig zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten ein Verwirklichungsersuchen des zuständigen Gerichts sowie Kurzurteil und Strafregisterauszug vorliegen und die Verurteilten in den Strafvollzug zu überführen sind.

Ist der Angeklagte aufgrund einer Entscheidung des Gerichts während oder im Ergebnis der Hauptverhandlung, zu der er vorgeführt wurde, auf freien Fuß zu setzen, ist zu vereinbaren, in welcher Art und Weise die Übergabe seines in der Untersuchungshaftanstalt befindlichen Eigentums zu erfolgen hat.

Wird bei Angeklagten, die nicht Bürger der DDR sind, der Haftbefehl aufgehoben oder erfolgt der Freispruch, ist hinsichtlich ihres weiteren Aufenthaltes bzw. ihrer Ausreise aus der DDR nach den dafür geltenden Weisungen zu verfahren.

Im Zusammenhang mit Entlassungen aus dem Vollzug der Untersuchungshaft ist zu gewährleisten, daß die Verhafteten bzw. die Verurteilten

- nach der Bekanntgabe ihres Entlassungstermins keinen Kontakt zu anderen Verhafteten herstellen können;
- in Einzelunterbringung verwahrt werden;
- ihre auf Vollzähligkeit und Zustand geprüften Effekten erhalten bzw. diese mit in die zuständige Strafvollzugseinrichtung überführt werden (befinden sich bei den Effekten Gegenstände, die objektiv geeignet sind, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu beeinträchtigen, sind diese der zuständigen Dienst Einheit der Linie IX zur Einziehung zu übergeben - auftretende Probleme im Zusammenhang mit den Effekten sind in der betreffenden Untersuchungshaftanstalt zu klären);
- ärztlich untersucht werden;
- unmittelbar vor Verlassen der Untersuchungshaftanstalt gründlich körperlich durchsucht werden.